

Wessen Interessen überwiegen?

Alles Abwägungssache (Teil 2)

Das BDSG macht die Erlaubnis zum Verarbeiten von Daten oft von den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen abhängig und damit von einer Interessenabwägung. Doch es wartet für die Art der Erlaubnis mit mehr als fünfzehn verschiedenen Regelungen auf. Einige typische Praxisbeispiele bringen Licht ins Dunkel.

► Auch wenn die einzelnen Formulierungen (leider) nicht immer gleich lauten, gibt es drei typische Abstufungen. Mit diesen unterschiedlichen Formulierungen will der Gesetzgeber den je nach Situation unterschiedlichen Schutzbedürfnissen gerecht werden.

Datenschutz PRAXIS verdeutlicht die Unterschiedlichkeit der Formulierung anhand der konkreten Regelung mit jeweils einem Beispiel.

Die strengste Formulierung: § 28 Abs. 2 Nr. 2

Dem Wortlaut folgend findet hier im Grunde genommen gar keine Interessenabwägung statt. Die verantwortliche Stelle muss prüfen, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt (vgl. dazu den ersten Teil der Reihe in der Oktober-Ausgabe der Datenschutz PRAXIS, S. 14–15).

Des Weiteren muss sie prüfen, ob diese Übermittlung oder Nutzung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt. Ist das der Fall, hat die Übermittlung zu unterbleiben, es sei denn, die verantwortliche Stelle kann eine andere Erlaubnis im Sinne des § 4 BDSG anführen.

Hier wird es wohl oft nur die Einwilligung des Betroffenen sein, die eine Übermittlung erlaubt.

Nur strenge Kriterien schützen die Daten der Betroffenen wirklich

Auf den ersten Blick erscheint diese Regelung zu streng. Bei genauer Betrachtung der Situation erschließt sich jedoch der Sinn dieser Vorschrift:

Die verantwortliche Stelle könnte aufgrund der weit ausgelegten berechtigten Interessen eines Dritten – der dem Betroffenen vorab nicht einmal bekannt sein muss – die Daten des Betroffenen übermitteln. Und das alles, ohne dass der Betroffene vorab informiert worden ist und Einfluss nehmen kann. Hinzu kommt in diesen Fällen eine Zweckänderung.

Es handelt sich also um einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – v.a. da sich dem Betroffenen die Zusammenhänge der Verarbeitung oft nicht mehr erschließen. Insofern ist das strenge Kriterium angemessen.

In vielen Fällen greift ein entgegenstehendes Interesse des Betroffenen

Ein entgegenstehendes Interesse des Betroffenen wird häufig anzunehmen sein. Es besteht z.B. immer dann, wenn besondere personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 betroffen sind. Aber auch bei geringerem Schutzbedarf wird die Übermittlung unterbleiben müssen. Beispielsweise dürfen Unternehmen aufgrund dieser Regelung keine Daten zu Marketingzwecken austauschen.

Die verantwortliche Stelle hat die Pflicht, jeden Fall konkret zu prüfen

Die verantwortliche Stelle muss die Konsequenzen der Übermittlung oder Nutzung für den Betroffenen konkret prüfen. Allerdings lässt sich immer nur eine summarische Prüfung durchführen, da die Betroffenen der verantwortlichen Stelle in der Regel nicht bekannt sind.

Die Gesetzestexte im Wortlaut

Streng: § 28 Abs. 2 Nr. 2 BDSG

„(2) Die Übermittlung oder Nutzung [personenbezogener Daten] für einen anderen Zweck [als für eigene Geschäftszwecke, d. Red.] ist zulässig:

1. (...)
2. soweit es erforderlich ist
 - a) zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten
 - b) (...)

und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung hat (...).“

Neutral: § 28 Abs. 1 Nr. 2

„(1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig,

1. (...)
2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, (...).“

Großzügig: § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG

„(1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig

1. (...)
2. (...)
3. wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.“

**Die neutrale Formulierung:
§ 28 Abs. 1 Nr. 2**

In § 28 Abs. 1 Nr. 2 findet eine echte Interessenabwägung statt. Auch hier muss die verantwortliche Stelle die Interessen der Betroffenen lediglich summarisch prüfen. Allerdings lässt sich für bestimmte Personengruppen (z.B. für Minderjährige) von vornherein ein besonderes Schutzinteresse annehmen.

Die Situation muss aber am konkreten Fall beurteilt werden. Die prüfende Person muss also die Daten und die Konsequenzen der Verarbeitung im Einzelnen betrachten.

Es kommt auf die Art der Daten und die Situation des Empfängers an

Auch hier spielt die Art der Daten bei der Beurteilung eine große Rolle. Handelt es sich um sensible Daten, wird das Schutzinteresse der Betroffenen meist stärker ins Gewicht fallen. Aber auch die Situation beim Empfänger kann eine Rolle spielen. So wird bei einer Übermittlung an eine verantwortliche Stelle, die kein ausreichendes Datenschutzniveau bietet, das Schutzinteresse überwiegen.

Da hier eine echte Interessenabwägung durchgeführt wird, dürfen sogar sensible Daten verarbeitet werden. Dies setzt ein hohes berechtigtes Interesse

der verantwortlichen Stelle voraus. Beispielsweise kann ein Arbeitgeber Akteneinsicht bei einem Bußgeldverfahren verlangen, wenn einer seiner Mitarbeiter mit einem Firmenfahrzeug einen Unfall verursacht hat.

**Die großzügigste Regelung:
§ 28 Abs. 1 Nr. 3**

Bei dieser Formulierung kommen die Schutzinteressen der Betroffenen nur zur Geltung, sofern es für praktisch jedermann ersichtlich ist, dass sie Vorrang haben müssen.

Hier wäre also die Verwendung von Daten von Jugendlichen für Werbung vermutlich zulässig, es sei denn, es würde z.B. für gesundheitsschädliche Produkte geworben.

Auch das Alter der Daten ist relevant

Allerdings muss auch in diesem Fall die Verarbeitung mit all ihren Konsequenzen betrachtet werden. So ist bei der Frage, wann Daten allgemein zugänglich sind, der Zeitablauf zu berücksichtigen. Daten, die in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts allgemein zugänglich waren, sind anders zu bewerten als Daten, die heute für alle verfügbar sind. Dies gilt insbesondere, wenn offensichtlich ein Interesse der Betroffenen daran besteht, dass die Daten dem Vergessen anheimfallen.

Achten Sie genau auf die Formulierung!

Grundsätzlich wird das berechnete Interesse der verantwortlichen Stelle gegen das Schutzinteresse der Betroffenen abgewogen, doch die Formulierung macht den Unterschied:

- Bei der Formulierung, die die Rechte der verantwortlichen Stelle am weitesten einschränkt, ist die Erlaubnis zur Datenverwendung eher die Ausnahme als die Regel. Eine Abwägung im eigentlichen Sinne findet nicht statt.
- Die neutrale Formulierung führt zu einer etwa gleichgewichtigen Abwägung der Interessen.
- Die schwächste Formulierung führt dazu, dass die Verwendung der Daten nur in wenigen Ausnahmen unterbleiben muss.

Sorgfalt ist in jedem Fall angesagt

Da es, wie so oft, keine Patentlösungen gibt, müssen die unterschiedlichen Abstufungen immer noch im Zusammenhang mit dem konkreten Fall betrachtet werden. Bei diesem Abwägungsprozess sollte die verantwortliche Stelle stets große Sorgfalt walten lassen.

Weitere Beispiele finden Sie online unter www.datenschutz-praxis.de/fachwissen/vorlagen/downloads.

Jochen Brandt

IMPRESSUM

Verlag:
WEKA MEDIA GmbH & Co. KG
Römerstraße 4, 86438 Kissing
Telefon: 0 82 33.23-40 00
Fax: 0 82 33.23-74 00
www.weka.de

Herausgeber:
WEKA MEDIA GmbH & Co. KG
Gesellschafter der WEKA MEDIA GmbH & Co. KG sind als Kommanditistin:
WEKA Business Information GmbH & Co. KG und als Komplementärin:
WEKA MEDIA Beteiligungs-GmbH

Geschäftsführer:
Stephan Behrens, Michael Bruns,
Werner Pehland

Chefredakteur:
Klaus Alpmann (V.i.S.d.P.)

Redaktion:
Dorothee Chlumsky, M.A.,
Ricarda Veidt, M.A.
E-Mail: redaktion@datenschutz-praxis.de

Anzeigen:
Anton Sigllechner
Telefon: 0 82 33.23-72 68
Fax: 0 82 33.23-5 72 68
E-Mail: anton.sigllechner@weka.de

Erscheinungsweise:
Zwölfmal pro Jahr

Abverwaltung:
Telefon: 0 82 33.23-40 00
Fax: 0 82 33.23-74 00
E-Mail: service@weka.de

Abonnementpreis:
12 Ausgaben 108,00 €
(zzgl. MwSt. und Versandkosten)
Einzelheft 10 €
(zzgl. MwSt. und Versandkosten)

Druck:
Geiselmann Printkommunikation GmbH
Leonhardstraße 23, 88471 Laupheim

Layout & Satz:
metamedien, Jettingen-Scheppach

Bestell-Nr.:
909293

ISSN-Nr.:
1614-6867

Bestellung unter:
Telefon: 0 82 33.23-40 00
Fax: 0 82 33.23-74 00
www.datenschutz-praxis.de

Haftung:
Die WEKA MEDIA GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Die inhaltliche Richtigkeit und Fehlerfreiheit wird ausdrücklich nicht zugesichert.

Bei Nichtlieferung durch höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung besteht kein Anspruch auf Ersatz. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kissing. Zum Abdruck angenommene Beiträge und Abbildungen gehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in das Veröffentlichungs- und Verbreitungsrecht des Verlags über. Für unaufgefordert eingesandte Beiträge übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr. Namentlich ausgewiesene Beiträge liegen in der Verantwortlichkeit des Autors. Datenschutz PRAXIS und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jeglicher Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags und mit Quellenangabe gestattet.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlags strafbar.